

Infoblatt Vorsorgeauftrag

Die wichtigsten Regelungen des ZGB Art. 361 bis Art. 369

Das neue Erwachsenenschutzgesetz regelt seit dem 01.01.2013 die Erstellung rechtsverbindlicher Vorsorgeaufträge. Mit einem Vorsorgeauftrag wird eine Vollmacht für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit erstellt. Es wird bestimmt, wer in einem solchen Fall die persönlichen, finanziellen und rechtlichen Belange regeln soll.

Dieses Infoblatt soll einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen für den Vorsorgeauftrag geben.

Grundsatz

Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.

Errichtung

Der Vorsorgeauftrag ist von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen.

Alternativ kann er auch öffentlich beurkundet werden. Eine Beglaubigung der Unterschrift ist nicht ausreichend.

Widerruf

Die auftraggebende Person kann ihren Vorsorgeauftrag jederzeit dadurch widerrufen, dass sie die Urkunde und alle erstellten Kopien vernichtet, oder einen neuen Vorsorgeauftrag errichtet, der an die Stelle des früheren tritt.

Feststellung der Wirksamkeit

Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person mutmasslich urteilsunfähig geworden ist und ein Vorsorgeauftrag liegt vor, so prüft sie ob:

1. dieser gültig errichtet worden ist;
2. die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind;
3. die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet und bereit ist die Vollmacht zu übernehmen;
4. weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind.

Haftung

Die beauftragte Person haftet nach Obligationenrecht

Rolle der Erwachsenenschutzbehörde

Die Erwachsenenschutzbehörde wahrt die Interessen der auftraggebenden Person und ist regulierende Instanz. Sie ist der beauftragten Person weisungsberechtigt.

Entschädigung und Spesen

Entschädigungen und Spesen können im Vorsorgeauftrag geregelt werden, oder werden von der Erwachsenenschutzbehörde festgelegt. Sie werden der auftraggebenden Person belastet.

Kündigung

Die beauftragte Person kann den Vorsorgeauftrag jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde kündigen.

Wiedererlangen der Urteilsfähigkeit

Wird die auftraggebende Person wieder urteilsfähig, so verliert der Vorsorgeauftrag seine Wirksamkeit.

Vorschläge für die Hinterlegung des Vorsorgeauftrages

- ✓ Hinterlegung bei der Erwachsenenschutzbehörde möglich
- ✓ Elektronische Hinterlegung auf www.evita.ch (auch via Pro Senectute TG möglich)

Es ist sinnvoll einen Vorsorgeauftrag regelmässig zu überprüfen und mit den eingetragenen Personen zu besprechen ob diese weiterhin bereit sind die Vollmacht zu übernehmen.